Artikel 12

Anpassung anderer Rechtsvorschriften

(1) § 3 des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 12-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 3

Die Unternehmen in Nachfolge der Deutschen Bundespost legen die in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes beförderten Sendungen, bei deren betrieblicher Behandlung sich tatsächliche Anhaltspunkte für den in § 2 bezeichneten Verdacht ergeben, der zuständigen Zolldienststelle vor."

(2) Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. 1976 II S. 253), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) § 12 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2068) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

(4) Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „nicht von der Deutschen Bundespost betriebene" gestrichen.
2. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „nicht von der Deutschen Bundespost betriebenen" gestrichen.

(5) § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), das zuletzt durch Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(6) § 1 Abs. 3 Nr. 6 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das durch Artikel 41 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(7) In § 44 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406) geändert worden ist, werden die Wörter „, bei der Deutschen Bundespost" gestrichen.

(8) Die Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 1994 (BGBl. I S. 2302), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 zu § 34 werden in der Spalte „Besondere Fachrichtungen des höheren Dienstes" unter Buchstabe b nach den Wörtern „des Bundesministers für Gesundheit" die Wörter „des Bundesministers für Post und Telekommunikation" angefügt.
2. In Anlage 2 zu § 34 werden in der Spalte „Besondere Fachrichtungen des gehobenen Dienstes" unter Buchstabe b nach den Wörtern „des Bundesministers für Gesundheit" die Wörter „des Bundesministers für Post und Telekommunikation" angefügt.

(9) Nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2031-1/1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 13 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Für den Personenkreis, der dem Bereich der Deutschen Bundespost zuzurechnen ist, nimmt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Befugnisse nach Satz 1 wahr."

(10) Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch die Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:
   a) Die Wörter „Fernmeldetechnisches Zentralamt" werden gestrichen.
   b) Nach dem Wort „Umweltbundesamt." wird folgender Satz eingefügt:

      „Den Dienststellen und Einrichtungen des Bundes mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen gleichgestellt ist auch das Forschungs- und Technologiezentrum der Deutsche Telekom AG."
2. In der Besoldungsgruppe B 3 der Bundesbesoldungsordnung B werden
   a) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Führungsakademie der Bundeswehr – als Leiter einer Fachgruppe –" die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Unfallkasse Post und Telekom – als Geschäftsführer –",
   b) nach der Amtsbezeichnung „Leitender Ministerialrat – bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) als Leiter einer Abteilung, als Leiter einer Unterabteilung oder als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten, als der ständige Vertreter eines Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist –" die Amtsbezeichnung „Leitender Postdirektor
      - bei der Deutsche Post AG –
      - bei der Deutsche Postbank AG –
      - bei der Deutsche Telekom AG –
      - bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost –"

      eingefügt.

(11) § 1 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1597), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 15 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „der Deutschen Bundespost" durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation einschließlich der nachgeordneten Behörden" ersetzt.
2. In Nummer 4 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost" durch die Wörter „der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG" ersetzt.
3. In Nummer 6 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost" durch die Wörter „der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG" ersetzt.
4. In Nummer 9 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost" durch die Wörter „der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG, der Deutsche Telekom AG und des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation einschließlich der nachgeordneten Behörden" ersetzt.
5. In Nummer 13 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost" durch die Wörter „der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG, der Deutsche Telekom AG" ersetzt.

(12) Die Übergangszahlungsverordnung vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. im Bereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost:

   Technischer Regierungsobersekretär".
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 werden die Wörter „im Bereich der Deutschen Bundespost einschließlich ständiger Tätigkeitszulagen und der Lohnzulage für Handwerker der Lohngruppe I," sowie die Wörter „Erschwerniszuschläge ohne Zuschlag für Nacht- und Samstagsarbeit im Bereich der Deutschen Bundespost," gestrichen.
      bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Erschwerniszuschläge ohne Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten im Bereich der Deutschen Bundespost," gestrichen.
   b) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(im Bereich der Deutschen Bundespost einschließlich ständiger Tätigkeitszulagen und der Lohnzulage für Handwerker der Lohngruppe I)" gestrichen.

(13) § 89a des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(14) § 49a der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz vom 23. September 1974 (BGBl. I S. 2337), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1921) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(15) § 3 des Gesetzes über die Amtszeiten von Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Bundesdienst vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682, 2689) wird aufgehoben.

(16) Das Bundesdatenschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), geändert durch Artikel 6 Abs. 23 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Als öffentliche Stellen gelten die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost durch Gesetz hervorgegangenen Unternehmen, solange ihnen ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht."

2. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die obersten Bundesbehörden, der Präsident des Bundeseisenbahnvermögens sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die von der Bundesregierung oder einer obersten Bundesbehörde lediglich die Rechtsaufsicht ausgeübt wird, haben für ihren Geschäftsbereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Das gleiche gilt für die Vorstände der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost durch Gesetz hervorgegangenen Unternehmen, solange diesen ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht."

3. § 24 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei den Stellen des Bundes im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt, soweit dies zur Ausübung der Kontrolle bei den speichernden Stellen erforderlich ist."

4. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. bei den aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost durch Gesetz hervorgegangenen Unternehmen, solange ihnen ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht, gegenüber deren Vorständen,".

(17) Das Gesetz über den Zivilschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2109), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 30 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Wörter „sowie der Deutschen Bundespost" gestrichen.
2. § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.
3. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), bleiben unberührt."

(18) Die Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarndienst in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 215-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Elektrizität und Gas," die Wörter „Postdienstleistungen und Telekommunikation," angefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Der Anschlußpflichtige hat über das Luftschutzwarnamt die Bereitstellung der technischen Einrichtungen des Drahtanschlusses sowie der erforderlichen Leitungen bei den Anbietern dieser Dienstleistungen in Auftrag zu geben."

   b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Genehmigung der Deutschen Bundespost" durch die Wörter „die Genehmigung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation" ersetzt.

(19) Das Schutzbaugesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 31 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des öffentlichen Fernmeldewesens" durch die Wörter „der Telekommunikation, die dem öffentlichen Verkehr dienen" ersetzt.
2. Nach § 26 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Rechtsverordnungen über die im Bereich der Telekommunikation nach § 23 durchzuführenden baulichen Schutzmaßnahmen. § 27 Abs. 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend."

3. § 27 Abs. 3 wird aufgehoben.

(20) In § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 32 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden die Wörter „sowie der Deutschen Bundespost" gestrichen.

(21) Dem § 22 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die bis zum Inkrafttreten des Postumwandlungsgesetzes von der Deutschen Bundespost zur Verfügung gestellten Mittel werden bei dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST, die von den Teilsondervermögen zur Verfügung gestellten Mittel bei dem jeweiligen aus dem Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen abgewickelt."

(22) Das Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1748), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe f werden nach dem Wort „Personenmehrheit" das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Wörter „Beschäftigte der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen" angefügt.
2. In § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe f werden nach dem Wort „Personenmehrheit" das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Wörter „Beschäftigte der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen" angefügt.

(23) In § 1 Nr. 4.1 der Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 35 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden in der Klammer die Wörter „der Deutschen Bundespost" durch die Wörter „gemäß Postsozialversicherungsorganisationsgesetz" ersetzt.

(24) § 100b der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Auf Grund der Anordnung hat jeder Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, dem Richter, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen."

2. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Beendigung ist dem Richter und dem Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, mitzuteilen."

(25) § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(26) § 11 Abs. 1 Satz 2 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(27) § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(28) § 23 Abs. 2 Nr. 1a des AGB-Gesetzes vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1a. § 2 für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der darin festgelegten Leistungsentgelte der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, sofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrem Wortlaut im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlicht worden sind und bei den Niederlassungen der genannten Unternehmen zur Einsichtnahme bereitgehalten werden;".

(29) Artikel 79 des Wechselgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Jeder Protest muß durch einen Notar oder Gerichtsbeamten aufgenommen werden."

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

(30) In § 13a Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (BGBl. I S. 1505) werden nach den Wörtern „zuständige Bundesminister" die Wörter „oder der nach § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zuständige Bundesminister" eingefügt.

(31) Die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:
      „11. a) bei Wehrpflichtigen, die bei den aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen tätig sind, das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm bestimmte Behörde,
      b) bei Wehrpflichtigen, die in Unternehmen nach § 2 Nr. 2 und 3 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes tätig sind, soweit diese Unternehmen nach § 3 dieses Gesetzes verpflichtet sind, das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm bestimmte Behörde,".
   b) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 11" durch die Angabe „Nr. 12" ersetzt.
   b) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
      „1. vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder der von ihm bestimmten Behörde bei Wehrpflichtigen, die für den Aufbau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, tätig sind,".
   c) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 11" durch die Angabe „Nr. 12" ersetzt.

(32) Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Juni 1994 (BGBl. I S. 1733), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Teil VII wird wie folgt gefaßt:

   „VII. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

   1. die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost,
   2. das Bundesamt für Post und Telekommunikation,
   3. das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation,
   4. die Bundesdruckerei GmbH;".

2. § 2 Teil I wird wie folgt gefaßt:

„I. bei Wehrpflichtigen, die tätig sind für den Aufbau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, das Bundesamt für Post und Telekommunikation;".

(33) Das Bundesleistungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 48 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „des bestehenden Teilnehmerverhältnisses zur Deutschen Bundespost" durch die Wörter „der bestehenden Vertragsverhältnisse mit Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen" ersetzt.
2. § 95 wird wie folgt gefaßt:

„§ 95

Die Unternehmen nach § 2 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes, soweit sie durch eine Rechtsverordnung auf Grund des § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind, und öffentliche Eisenbahnen können nicht zu Leistungen nach diesem Gesetz herangezogen werden."

(34) § 2 Abs. 5 der Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1088), die durch Artikel 6 Abs. 49 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Anforderungsbehörden" wird ersetzt durch das Wort „Anforderungsbehörde".
2. Die Wörter „sind die Oberpostdirektionen" werden durch die Wörter „ist das Bundesamt für Post und Telekommunikation" ersetzt.

(35) In § 16 Nr. 1 Buchstabe d des Landbeschaffungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Gas und Wasser," die Wörter „Post- und Telekommunikationsdienstleistungen" eingefügt.

(36) In § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2119), das durch Artikel 6 Abs. 37 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden die Wörter „der Deutschen Bundespost POSTDIENST, – POSTBANK, – TELEKOM sowie" gestrichen.

(37) Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630), wird wie folgt geändert:

1. In § 93a Abs. 2 werden die Wörter „Postgiroämter, Postsparkassenämter," gestrichen.
2. §105 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Verpflichtung der Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen einschließlich der Deutschen Bundesbank, der Staatsbanken und der Schuldenverwaltungen sowie der Organe und Bediensteten dieser Stellen zur Verschwiegenheit gilt nicht für ihre Auskunfts- und Vorlagepflicht gegenüber den Finanzbehörden."

3. In § 111 Abs. 3 werden die Wörter „Postgiroämter, Postsparkassenämter," gestrichen.
4. In § 224 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „an die Deutsche Bundespost POSTBANK oder" gestrichen.

(38) Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird wie folgt geändert:

1. In § 110 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „, Postgiroguthaben" gestrichen.
2. In § 111 Nr. 5 Buchstabe b werden die Wörter „Anlage I Kapitel IV Sachgebiet A Abschnitt II Nummer 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 965)" durch die Wörter „Artikel 12 Abs. 38 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)" ersetzt.

(39) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S.1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird nach Nummer 34 folgende Nummer 35 eingefügt:

„35. die Einnahmen der bei der Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG oder Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamten, soweit die Einnahmen ohne Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation nach den Nummern 11 bis 13 steuerfrei wären;".

(40) Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Deutsche Bundespost" durch die Wörter „Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG" ersetzt.
2. Nach § 54 Abs. 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist für die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG nur für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden. § 5 Abs. 1 Nr. 1 in der Fassung des Artikels 6 Abs. 53 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) ist für die Deutsche Bundespost letztmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden."

(41) Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 54 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 werden die Wörter „Deutsche Bundespost" durch die Wörter „Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG" ersetzt.

2. Nach § 36 Abs. 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) § 3 Nr. 1 ist für die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG nur für den Erhebungszeitraum 1995 anzuwenden. § 3 Nr. 1 in der Fassung des Artikels 6 Abs. 54 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) ist für die Deutsche Bundespost letztmals für den Erhebungszeitraum 1994 anzuwenden."

(42) Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 55 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost" durch die Wörter „Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG" ersetzt.
2. Dem § 25 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist für die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG nur für die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1995 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 1 in der Fassung des Artikels 6 Abs. 55 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) ist für die Deutsche Bundespost letztmals für die Vermögensteuer des Jahres 1994 anzuwenden."

(43) Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 56 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Grundbesitz der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG;".

2. Dem § 38 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Abs 1 Nr. 1a in der Fassung des Artikels 12 Abs. 43 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) ist nur für die Grundsteuer des Jahres 1995 anzuwenden."

(44) Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 11a werden nach den Wörtern „der Deutschen Bundespost TELEKOM" die Wörter „und der Deutsche Telekom AG" eingefügt.
   b) Nach Nummer 11a wird folgende Nummer 11b eingefügt:

„11b. die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Deutsche Post AG;".

3. § 28 Abs. 1 wird aufgehoben.

(45) In § 9 Abs. 1 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1144) werden nach dem Wort „Bundeswehr" das Komma durch das Wort „und" ersetzt sowie nach dem Wort „Bundesgrenzschutz" die Wörter „, die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn" gestrichen.

(46) § 27 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 63 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost oder die von ihr bestimmten Behörden, soweit es sich um Ansprüche gegen die Deutsche Bundespost oder die Deutsche Reichspost handelt."

2. Satz 2 1. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Bei Ansprüchen nach Nummer 1 ist die Oberfinanzdirektion örtlich zuständig,".

3. Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist hiernach die örtliche Zuständigkeit einer Oberfinanzdirektion nicht gegeben, ist die Oberfinanzdirektion Köln zuständig."

(47) In § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), das zuletzt durch § 7 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) geändert worden ist, werden die Wörter „der Deutschen Bundespost" durch die Wörter „den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM" ersetzt.

(48) In § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 530), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1733) geändert worden ist, werden die Wörter „Deutsche Bundespost" durch die Wörter „Unternehmen gemäß § 2 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind, für das Bundesamt für Post und Telekommunikation und für das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation" ersetzt.

(49) In § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt gemäß Artikel 38 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, werden die Wörter „für die Deutsche Bundespost der Bundesminister für Post und Telekommunikation, jeweils" und das Komma nach dem Wort „Finanzen" gestrichen.

(50) Die Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 67 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost," werden gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Dampfkesselanlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

2. § 10 Abs. 7 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, soweit der Bundesminister für Post und Telekommunikation sein Recht aus § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes ausübt,".

3. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost und" werden gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen ist Aufsichtsbehörde der Bundesminister für Post und Telekommunikation, soweit er sein Recht nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes ausübt."

(51) Die Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 68 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost," werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Anlagen nach Satz 1 der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

2. § 26 Abs. 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, soweit der Bundesminister für Post und Telekommunikation sein Recht aus § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes ausübt,".

3. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost," werden gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Anlagen nach Satz 1 der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

(52) Die Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 69 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost," werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

2. § 8 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, soweit das Bundesministerium für Post und Telekommunikation sein Recht aus § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes ausübt,".

3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost," gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

4. In § 24 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost" durch die Wörter „der Betreiber von öffentlichen Fernmeldenetzen" ersetzt.

(53) Die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 70 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost," werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost," gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

(54) Die Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 71 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost," werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Dampfkesselanlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

2. § 10 Abs. 7 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, soweit der Bundesminister für Post und Telekommunikation sein Recht aus § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes ausübt,".

3. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost und" werden gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen ist Aufsichtsbehörde der Bundesminister für Post und Telekommunikation, soweit er sein Recht nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes ausübt."

(51) Die Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 68 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost," werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Anlagen nach Satz 1 der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

2. § 26 Abs. 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, soweit der Bundesminister für Post und Telekommunikation sein Recht aus § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes ausübt,".

3. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost," werden gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Anlagen nach Satz 1 der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

(52) Die Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 69 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost," werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

2. § 8 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, soweit das Bundesministerium für Post und Telekommunikation sein Recht aus § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes ausübt,".

3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost," gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

4. In § 24 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost" durch die Wörter „der Betreiber von öffentlichen Fernmeldenetzen" ersetzt.

(53) Die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 70 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost," werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost," gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

(54) Die Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 71 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost," werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

2. § 7 Abs. 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, soweit das Bundesministerium für Post und Telekommunikation sein Recht aus § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes ausübt,".

3. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost und" gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

(55) Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 72 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost," werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

2. § 9 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen, soweit das Bundesministerium für Post und Telekommunikation sein Recht aus § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes ausübt,".

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost," gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

(56) § 19 Abs. 1 der Medizingeräteverordnung vom 14. Januar 1985 (BGBl. I S. 93), die zuletzt durch § 56 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost," gestrichen.

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Geräte der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

(57) Die Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S 2044), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 10 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen die Stellen nach § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes,".

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost," gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend."

(58) In § 25 Abs. 1 Satz 2 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, werden die Wörter „für Betreuungseinrichtungen der Bundespost und" gestrichen.

(59) In § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), das zuletzt gemäß Artikel 41 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, werden die Wörter „durch die Post und" gestrichen.

(60) Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2068), wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 5 werden die Wörter „Deutsche Bundespost und anderer" durch die Wörter „Erbringer von Postdienstleistungen nach dem Postgesetz und der" ersetzt.

2. In § 42 werden die Wörter „nicht von der Deutschen Bundespost betriebene" gestrichen.

3. In § 43 werden die Wörter „Deutschen Bundespost oder anderer" durch die Wörter „Erbringer von Postdienstleistungen nach dem Postgesetz und der" ersetzt.

(61) In § 39 Abs. 1 Satz 3 der Festlandsockel-Bergverordnung vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554), die zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) geändert worden ist, werden die Wörter „der Oberpostdirektion Bremen" durch die Wörter „dem Betreiber des Unterwasser-Fernmeldekabels" ersetzt.

(62) In § 33 Nr. 2 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 80 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden die Wörter „der Deutschen Bundespost und" gestrichen.

(63) Dem § 14 der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 520), die durch Artikel 6 Abs. 82 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Unternehmen gemäß § 2 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 3 des vorgenann-

ten Gesetzes verpflichtet sind, erhalten Bezugsscheine vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend."

(64) Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. Im Sechsten Abschnitt der Inhaltsübersicht werden die Wörter „Deutsche Bundespost POSTBANK" durch die Wörter „Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK" ersetzt.
2. § 64 wird wie folgt gefaßt:

„§ 64

Nachfolgeunternehmen
der Deutschen Bundespost POSTBANK

(1) Ab 1. Januar 1995 gilt die Erlaubnis nach § 32 für das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK als erteilt.

(2) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK ist bis zum 31. Dezember 1995 befreit

1. von der Verpflichtung zur Einhaltung des vom Bundesaufsichtsamt nach § 11 Satz 2 aufgestellten Grundsatzes II über die Liquidität der Kreditinstitute;
2. von den Meldepflichten über die Einhaltung der vom Bundesaufsichtsamt nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Satz 2 aufgestellten Grundsätze und der Meldepflicht nach § 10a Abs. 4 Satz 3;
3. von den Anzeigepflichten nach § 13 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 Satz 5 und 6 und Abs. 7, § 13a Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 16 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3."

(65) In Artikel 9 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) wird die Zahl „1996" durch die Zahl „1995" ersetzt.

(66) § 156a Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(5) Für öffentlich-rechtliche Krankenversorgungseinrichtungen des Bundeseisenbahnvermögens, für die Postbeamtenkrankenkasse sowie für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Bahnversicherungsanstalt – Abteilung B – und die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost gilt dieses Gesetz nicht."

(67) § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „einschließlich der Bundespost" gestrichen.
2. Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. bei den aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie bei Unternehmen nach § 2 Nr. 2 und 3 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind."

(68) § 53 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Gesamtbetriebsrat kann die Betriebsräteversammlung in Form von Teilversammlungen durchführen. Im übrigen gelten § 42 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2, § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie die §§ 45 und 46 entsprechend."

(69) § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), das zuletzt durch § 57 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Prüfungen und die Überwachung von überwachungsbedürftigen Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen werden bis zu einem durch Rechtsverordnung nach Satz 2 bestimmten Termin, längstens bis zum 31. Dezember 1997, von den vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestimmten Stellen vorgenommen."

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Nähere – insbesondere die Dauer der Übergangszeit – regelt eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

(70) Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird wie folgt geändert:

1. In § 646 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 653 bis 657a" durch die Angabe „§§ 653 bis 657b" ersetzt.
2. Nach § 657a wird folgender § 657b eingefügt:

„§ 657b

(1) Es wird eine Unfallkasse Post und Telekom errichtet. Die Unfallkasse Post und Telekom ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 29 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Sie ist Träger der Unfallversicherung für Versicherte

1. in der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost,
2. in den aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften,
3. in den Unternehmen, die
   a) aus den Unternehmen im Sinne der Nummer 2 ausgegliedert worden sind und von diesen überwiegend beherrscht werden oder

b) aus den Unternehmen im Sinne des Buchstabens a ausgegliedert worden sind und von diesen überwiegend beherrscht werden und unmittelbar und überwiegend Post-, Postbank- oder Telekommunikationsaufgaben erfüllen oder diesen Zwecken als Neben- oder Hilfsunternehmen dienen,

4. in den gesetzlichen und betrieblichen Sozialeinrichtungen und in den durch Satzung anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost,
5. in der Bundesdruckerei GmbH und in den aus ihr ausgegliederten Unternehmen, sofern diese von der Bundesdruckerei GmbH überwiegend beherrscht werden und ihren Zwecken als Neben- oder Hilfsunternehmen überwiegend dienen,
6. im Bundesministerium für Post- und Telekommunikation sowie in dessen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,
7. in der Museumsstiftung Post und Telekommunikation.

(2) Auf die Unfallkasse Post und Telekom finden die für die Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht für die §§ 649 bis 652, 662 bis 665, 671 Nr. 5 bis 7, §§ 690 bis 704. Die Vorschriften der §§ 186b und 186c des Arbeitsförderungsgesetzes über die Umlage für das Konkursausfallgeld gelten für die Unfallkasse Post und Telekom entsprechend.

(3) § 36 Abs. 2a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, daß der Geschäftsführer und sein Stellvertreter vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestellt werden, § 44 Abs. 2a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, daß die Arbeitgebervertreter vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestimmt werden, § 70 Abs. 2a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, daß der Haushaltsplan vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation genehmigt wird.

(4) § 90 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, daß das Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Aufsicht auf den Gebieten der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen sowie zur Abwendung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren führt."

3. Nach § 704a wird folgender § 704b eingefügt:

„§ 704b

(1) Die Unfallkasse Post und Telekom besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte. Bei der Unfallkasse können die nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Obergrenzen für Beförderungsämter überschritten werden, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist. Für die Angestellten und Arbeiter gelten die Bestimmungen für Arbeitnehmer des Bundes mit, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist, speziellen Ergänzungen.

(2) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ernennt und entläßt auf Vorschlag des Vorstandes der Unfallkasse die Beamten. Es kann seine Befugnis auf den Vorstand übertragen mit dem Recht, diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer weiter zu übertragen. § 36 Abs. 2a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Oberste Dienstbehörde für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, für die übrigen Beamten der Vorstand der Unfallkasse Post und Telekom, der seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen kann.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können das Bundesministerium für Post und Telekommunikation und die Unternehmen, für deren Versicherte die Unfallkasse Post und Telekom Träger der Unfallversicherung ist, für die Aufgabenerfüllung der Unfallkasse Post und Telekom erforderliches Personal gegen Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere für Beamte und Arbeitnehmer, die bei der Errichtung der Unfallkasse Post und Telekom Aufgaben der Unfallversicherung, einschließlich Überwachung und Prävention, bei der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung oder der Zentralstelle Arbeitsschutz im Bundesamt für Post und Telekommunikation wahrgenommen haben. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz findet keine Anwendung."

(71) In § 26 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 115, 289) werden die Wörter „, der Deutschen Bundespost" gestrichen.

(72) Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 168, 701) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „der Deutschen Bundespost" durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation einschließlich der nachgeordneten Behörden" ersetzt.
2. Nach § 45 Abs. 1 Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG obliegt die Durchführung dieses Gesetzes für ihre jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger. Der Bund stellt den Aktiengesellschaften nach Bedarf die Mittel bereit, die sie zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet."

(73) Das Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 werden die Wörter „und die Deutsche Bundespost" gestrichen.
2. § 27a wird aufgehoben.
3. In § 41 Abs. 3 werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder" gestrichen.

(74) Das Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1864), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen" durch die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder eine ihm nachgeordnete Behörde" ersetzt.
   b) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „Vereinigten Wirtschaftsgebietes" durch die Wörter „Gebietes der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen" durch die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation" ersetzt.
   b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Verwaltung für das Post- und Fernmeldewesen" durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Wohnsitz" durch die Wörter „Betriebsort des Hochfrequenzgerätes oder an die für den Sitz" und das Wort „Oberpostdirektion" durch die Wörter „Außenstelle des Bundesamtes für Post und Telekommunikation" ersetzt.
4. In § 6 werden die Wörter „von der Verwaltung für das Post- und Fernmeldewesen" durch die Wörter „vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder einer ihm nachgeordneten Behörde" ersetzt.

(75) § 3 des Durchführungsgesetzes zu den EG-Richtlinien Funkstörungen vom 4. August 1978 (BGBl. I S. 1180), das zuletzt gemäß Artikel 64 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost" durch die Wörter „des Bundesamtes für Post und Telekommunikation" ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost" durch die Wörter „des Bundesamtes für Post und Telekommunikation" ersetzt.

(76) Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2047) und Artikel 3 des Gesetzes vom 30. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1765), wird wie folgt geändert:

1. In § 2c Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost," gestrichen.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost," gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 1a Buchstabe b und c werden jeweils die Wörter „der Deutschen Bundespost," gestrichen.
   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

      „(4) Die bis zum 31. Dezember 1994 der Deutschen Bundespost als Zentrale Zulassungsstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zustehenden Befugnisse können bis zu einem durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation festzulegenden Zeitpunkt, längstens bis zum 31. Dezember 1997, nach näherer Maßgabe dieser Rechtsverordnung von dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST für die Fahrzeuge der drei Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost wahrgenommen werden."
4. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Die Wörter „der Deutschen Bundespost oder" werden gestrichen.
   b) Folgender Satz wird angefügt:

      „Satz 1 gilt entsprechend für Fahrzeuge, die von den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost zugelassen sind."

(77) In § 6 Abs. 6 der Fahrpersonalverordnung vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307, 1791), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1484) geändert worden ist, werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

(78) In § 30 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 111 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird Satz 2 gestrichen.

(79) Das Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 wird aufgehoben.
2. § 8 Abs. 4 wird aufgehoben.

(80) § 16 Abs. 1 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 113 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Post und Telekommunikation" gestrichen.
2. Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

   „Die amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer der Deutschen Bundespost POSTDIENST können ihre Aufgaben für die drei Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost bis zu einem durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation bestimmten Termin, längstens bis zum 31. Dezember 1997, weiter wahrnehmen."

(81) Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 1994 (BGBl. I S. 1291), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu Anlage IV die Wörter „der Deutschen Bundespost," gestrichen.
2. In § 12c Abs. 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost," gestrichen.
3. In § 12e Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost," gestrichen.
4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost," gestrichen.
5. § 15e Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c werden die Wörter „bei der Deutschen Bundespost oder" gestrichen.
   b) In Satz 6 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost oder" gestrichen.
6. § 47a Abs. 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „, die Deutsche Bundespost" gestrichen.
   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Das gleiche gilt für die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost in bezug auf ihre Fahrzeuge bis längstens zum 31. Dezember 1997."
7. § 57b Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

   „Die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost können die Prüfungen der Fahrtschreiber oder Kontrollgeräte an ihren Fahrzeugen bis längstens zum 31. Dezember 1997 selbst durchführen."
8. In § 68 Abs. 3 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost," gestrichen.
9. In § 72 Abs. 2 werden nach dem Satz „§ 66a Abs. 1 Satz 1 (Leuchten an Krankenfahrstühlen) tritt in Kraft am 1. Januar 1981 für Krankenfahrstühle, die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr gebracht werden." die Überschrift „Zulassung von Fahrzeugen der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost" und darunter die folgenden Sätze eingefügt:

   „Die Deutsche Post AG kann die Aufgaben und Befugnisse, die der Deutschen Bundespost als Zentrale Zulassungsstelle für den Kraftfahrzeugverkehr bis zum 31. Dezember 1994 zustanden, bis längstens zum 31. Dezember 1997 für die Fahrzeuge der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost wahrnehmen. Die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost können für ihre Fahrzeuge bis längstens 31. Dezember 1997 das Unterscheidungszeichen „BP" verwenden:

   BP Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost (Auskunft: Deutsche Post AG, Generaldirektion, Fachbereich Fahrzeugtechnik, Bonn, Erkennungsnummern 1 bis 599 999 und Deutsche Telekom AG, Forschungs- und Technologiezentrum, Chemnitz, Erkennungsnummern 600 000 bis 999 999)."
10. Anlage IV zu § 23 Abs. 2 Teil I wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift werden die Wörter „der Deutschen Bundespost," gestrichen.
    b) In Absatz A wird das Unterscheidungszeichen „BP" mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
11. Anlage VIII zu § 29 Abs. 1 und 2 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Verfahren bei" die Wörter „den Nachfolgeunternehmen" eingefügt.
    b) Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

       „Die Deutsche Post AG kann die Untersuchungen der Fahrzeuge der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost bis längstens zum 31. Dezember 1997 selbst durchführen."

(82) § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 8 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(83) § 30 des Verkehrssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 125 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost" durch die Wörter „die Unternehmen nach § 2 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind," ersetzt.
2. Absatz 5 wird aufgehoben.

(84) In § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs vom 23. September 1980 (BGBl. I S. 1795), die durch Artikel 6 Abs. 128 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden die Wörter „der Zolldienst und die Deutsche Bundespost, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist," durch die Wörter „der Zolldienst, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist, sowie die Unternehmen nach § 2 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 3 des vorgenannten Gesetzes verpflichtet sind und es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist," ersetzt.

(85) § 142 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen" durch die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation" ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen" durch die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation" ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen" durch die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation" ersetzt.
4. Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

(86) In § 21 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) geändert worden ist, werden die Wörter „der Deutschen Bundespost" ersetzt durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation".

(87) Die Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die elektronische Ausrüstung der Luftfahrzeuge (Mindestanforderungen an VHF-Sende- und Empfangsgeräte für den Sprechverkehr) vom 1. April 1968 (Beilage zum BAnz. Nr. 82 vom 30. April 1968) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost" durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation" ersetzt.
2. In § 45 Abs. 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost" durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation" ersetzt.

(88) In § 11 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zur Verordnung über elektronische Ausrüstung der Luftfahrzeuge (Mindestanforderungen an VOR-Navigations-Empfangsanlagen) vom 1. April 1968 (Beilage zum BAnz. Nr. 82 vom 30. April 1968) werden die Wörter „der Deutschen Bundespost" durch die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation" ersetzt.

(89) Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Mai 1993 (BGBl. I S. 750), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „Bundesamtes für Zulassungen in der Telekommunikation (BZT)" durch die Wörter „Bundesamtes für Post und Telekommunikation (BAPT)" ersetzt.
2. § 82 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Werden technische Mängel an den Funkanlagen oder Unregelmäßigkeiten in ihrem Betrieb festgestellt oder werden die Funkanlagen mißbräuchlich für andere als in der Genehmigungsurkunde der Deutschen Bundespost oder des Bundesamtes für Post und Telekommunikation angegebene Zwecke verwendet, so kann die Zustimmung unbeschadet von Maßnahmen des Bundesamtes für Post und Telekommunikation widerrufen werden."

(90) In § 11 Abs. 1 Buchstabe c des Sparkassengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 567), das nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt I Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1194) fortgilt, werden die Wörter „oder der Post" gestrichen.